

## Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

synoptische Darstellung der geänderten Regelungen

Bisherige Regelungen	Vorgesehene Änderungen (rot-fett markiert)	Bemerkungen
§ 6 Absätze 4 und 5 (bisher nicht vorhanden)	<p>§ 6 Absätze 4 und 5:</p> <p><b>„(4) Werden Schüler im freigestellten Schülerverkehr befördert, werden für diese die insgesamt pro Schuljahr zu entrichtenden Eigenanteile begrenzt auf den Betrag, den das landesweite Jugendticket in Baden-Württemberg jeweils kostet.</b></p> <p><b>(5) Für Schüler mit gültigem landesweiten Jugendticket Baden-Württemberg ist im freigestellten Schülerverkehr kein Eigenanteil zu entrichten.“</b></p>	Anpassung wegen landesweitem Jugendticket
§ 13 Absatz 2 Satz 1 „Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird der in § 6 Absatz 1 Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Betrag erstattet.“	§ 13 Absatz 2 Satz 1 „Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird der in § <b>5</b> Absatz 1 Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Betrag erstattet.“	Anpassung aufgrund geänderten Landesreisekostengesetz
§ 16 „Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, können im Rahmen des Listenverfahrens Schülermonatskarten erhalten, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrkarten wesentlich billiger sind.“	§ 16 „Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, können im Rahmen des Listenverfahrens <b>das landesweite Jugendticket Baden-Württemberg oder</b> Schülermonatskarten erhalten, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrkarten wesentlich billiger sind.“	Anpassung wegen landesweitem Jugendticket